Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 Ausgegeben Danzig, den 27. Januar 1937

Inhalt

14 **Verordnung**

betreffend Änderung des Steuergrundgesetzes.

Vom 21. Januar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50, 51, 53 und 57 und des § 2 Buchstabe a) und d) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Steuergrundgesetz vom 22. 6. 1931 (G. Bl. S. 497) in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. dem § 96 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

   „(3) Hat der Staat für einen Steuerpflichtigen im Hinblick auf eine Steuerschuld desselben eine Zahlung in voller oder teilweiser Höhe der Steuerschuld geleistet, so bleibt der Anspruch des Staates gegen den Steuerpflichtigen auf Zahlung als Steueranspruch, der dem Staate geschuldete Betrag als Steuer bestehen."

2. § 99 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so wird die Zahlung, die die Hauptschulden nebst Zinsen, Säumniszuschlägen und Kosten nicht vollständig deckt, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und Säumniszuschläge und zuletzt auf die Hauptschulden verrechnet."

3. § 99 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Ist der Steuerpflichtige mit mehreren Hauptschulden im Rückstand, so wird aus dem gezahlten Geldbetrage, soweit er nicht auf die Geldstrafen, Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge zu verrechnen ist (Abs. 2), die Hauptschuld getilgt, die das Steueramt (Steuerkasse) bestimmt."

4. § 99 Abs. 4 wird gestrichen.

5. Hinter § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

   „§ 99 a

   (1) Als Schuldbetrag im Sinne des § 99 gilt jeder nach den Bestimmungen über die Buchführung in der Steuerkasse sich auf einem Steuerkonto (Kontenfeld) ergebende Rückstandssaldo. Bei gemeinschaftlicher Verbuchung mehrerer Abgaben auf einem Konto (Kontenfeld) wird der auf diesem Konto (Kontenfeld) ausgewiesene Rückstandssaldo nur als ein Schuldbetrag im Sinne des § 99 angesehen.

   (2) Reicht ein von dem Steuerpflichtigen freiwillig gezahlter Geldbetrag nicht zur vollen Deckung des entweder von ihm selbst oder vom Steueramt (Steuerkasse) im Rahmen des § 99 bestimmten Schuldbetrages aus, so gelten durch die Zahlung vorbehaltlich des Abs. 3 stets die im Rückstandssaldo (Abs. 1) enthaltenen ältesten Einzelforderungen als getilgt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 2. 1937.)

(3) Hat das Steueramt bereits Maßnahmen zur zwangsweisen Einziehung eines Schuldbetrages ergriffen, so darf eine auf demselben Konto (Kontenfeld) zu verbuchende Zahlung des Steuerpflichtigen in Abweichung von Abs. 2 zunächst auf dorthin gehörende später fällig gewordene Einzelforderungen verrechnet werden. Als Maßnahme zur zwangsweisen Einziehung im Sinne dieser Vorschriften ist auch die Erstattung einer Rückstandsanzeige anzusehen.

(4) Ist im Hinblick auf besondere gesetzliche Vorschriften die nachträgliche Auseinanderrechnung eines Schuldbetrages erforderlich, der sich aus Einzelbeträgen verschiedener Steuern zusammensetzt, so ist in Abweichung von Abs. 1 Satz 2 jeder einzelne darin enthaltene Steuerbetrag als Hauptschuld anzusehen; gleichzeitig fällig gewordene Steuern gelten als anteilsmäßig getilgt."

6. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Bei Verbrauchssteuern und Forderungen des Staates im Sinne des § 96 Abs. 3 kann der Finanzsenator die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinausschieben. Der Senat kann diese Befugnis auf das Landeszollamt übertragen. Der Senat kann ferner auch ohne Sicherheit einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen."

7. § 109 wird wie folgt geändert: Anstelle des ersten Satzes tritt:

„(1) Eine Sicherheit ist nach dem Ermessen der zur Entscheidung über die Stundung oder den Aufschub berufenen Stelle zu leisten durch

1. . . . . . ."

8. In § 113 werden die Worte „nach seiner Wahl" gestrichen.

9. § 117 wird gestrichen.

10. In § 157 Abs. 1 Ziffer 1 d und e) werden die Worte „10 000 G" durch die Worte „5 000 G" ersetzt.

11. In § 157 Abs. 1 Ziffer 1 d) werden die Worte „gewerbliches Einkommen" durch das Wort „Gewerbeertrag" ersetzt.

12. Dem § 323 Abs. 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Dieser haftet bis zu der in der Pfändungsverhandlung oder im Pfändungsbeschluß angegebenen Höhe für sämtliche fälligen Steuerrückstände des Schuldners ohne Rücksicht darauf, um welche Einzelforderung es sich handelt und wann die Fälligkeit eingetreten ist."

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1937 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten das Gesetz über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928 (G. Bl. S. 207) und § 11 Abs. 2 der Kanal- und Müllabfuhrgebührenordnung vom 28. 6. 1930 (St. A. Teil I, S. 244) außer Kraft.

Danzig, den 21. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 61[00] Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

15

Verordnung

betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem zwischen der Republik Polen und dem Königreich Gr. Britannien über die gegenseitige Anerkennung von Schiffseichscheinen abgeschlossenen Abkommen vom 16. April 1934.

Vom 3. Oktober 1936.

Auf Grund der Verordnung betr. Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G. Bl. S. 631) wird dem in Warschau am 16. April 1934 zwischen der Republik Polen und dem Königreich Gr. Britannien abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffseichscheine zugestimmt.

Die Freie Stadt Danzig ist diesem Vertrage mit Wirkung vom 11. Juli 1936 beigetreten.

Der Wortlaut des Vertrages, der hiermit in Bezug genommen wird, liegt bei dem Senat — Abt. Wirtschaft — zur Einsichtnahme aus. Die deutsche Übersetzung des Vertrages wird nachstehend veröffentlicht.

Danzig, den 3. Oktober 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 3/37 Greiser Huth

Deutsche Übersetzung.

Abkommen

zwischen dem Präsidenten der Republik Polen und Seiner Majestät dem König von Groß-Britannien, Irland und den Britischen überseeischen Dominion, Kaiser von Indien über die gegenseitige Anerkennung der Registrierscheine (oder -zeugnisse) und anderer nationaler Papiere, die die Eichung von Handelsschiffen betreffen.

Der Präsident der Republik Polen und

Seine Majestät der König von Groß-Britannien, Irland und den Britischen überseeischen Dominion, Kaiser von Indien,

die den Abschluß von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Registrierscheinen und anderen nationalen Papieren, die die Eichung von Handelsschiffen betreffen, als wünschenswert anerkennen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschließen und haben dazu zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Republik Polen:

Herrn Jozef Beck, Minister des Äußern,

Seine Majestät der König von Groß-Britannien, Irland und den Britischen überseeischen Dominion, Kaiser von Indien:

für Groß-Britannien und Nord-Irland:

The Right Honourable Sir William Augustus Forbes Erskine, G.C.M.G., M.V.O., Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Seiner Majestät in Warschau;

für das Dominium von Canada: (wie vor);

für den Staatenbund von Australien: (wie vor);

für das Dominium von Neuseeland: (wie vor);

für Indien: (wie vor);

die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgendes übereingekommen sind: —

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 dieses Abkommens sind die Gebiete Seiner Majestät des Königs von Groß-Britannien, Irland, und der Britischen Übersee-Dominion, des Kaisers von Indien (in Nachstehendem Seine Majestät genannt), auf die sich dieses Abkommen bezieht, folgende: Vereinigtes Königreich von Groß-Britannien und Nord-Irland, Canada, der Australische Staatenbund für diesen Zweck unter Einschluß von Papua und Norfolk-Insel, Neuseeland, Neufundland und Indien, alle Britischen Kolonien und Schutzstaaten und alle Mandatsgebiete, über die das Mandat von Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich, Seiner Majestät Regierung im Australischen Staatenbund oder Seiner Majestät Regierung in Neuseeland ausgeübt wird.

Jeder Hinweis in den nachstehenden Artikeln dieses Abkommens auf die Gebiete Seiner Majestät soll als auf jene Gebiete Seiner Majestät, auf die das Abkommen Anwendung findet, bezüglich angesehen werden.

Artikel 2

Da die in den Gebieten Seiner Majestät bestehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Eichung von Handelsschiffen, im wesentlichen mit denjenigen Polens übereinstimmen, sollen die polnischen Behörden diejenigen Schiffe, die im Besitz von Registrierscheinen und sonstigen nationalen Papieren sind, die von den zuständigen Behörden irgendeines Teiles der Gebiete Seiner Majestät ordnungsmäßig ausgestellt sind, so ansehen, als besäßen sie den in den besagten Papieren angegebenen Tonnengehalt. Diese Schiffe sollen von einer neuen Eichung in irgendeinem Hafen oder Ort in Polen befreit sein, vorausgesetzt, daß ähnliche Bestimmungen den polnischen Schiffen zuerkannt werden, die

im Besitz von Registrierscheinen oder anderen nationalen Papieren sind, die am oder nach dem 30. November 1927 von den zuständigen polnischen Behörden vorschriftsmäßig ausgestellt worden sind, und daß diese Schiffe von einer nochmaligen Eichung in irgendeinem Hafen oder Ort innerhalb der Gebiete Seiner Majestät befreit sind.

Artikel 3

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, daß die Regierung der Republik Polen, der es zukommt, die Führung der Auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig auf Grund von Artikel 104 des in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrages und der Artikel 2 und 6 des zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig am 9. November 1920 geschlossenen Vertrages sicherzustellen, jeder Zeit während der Geltungsdauer dieses Abkommens durch eine Mitteilung auf diplomatischem Wege erklären kann, daß die Freie Stadt Danzig Vertragspartei dieses Abkommens ist, und daß die Freie Stadt die hieraus sich ergebenden Verpflichtungen übernimmt und Rechte erwirbt, vorbehaltlich solcher Bedingungen, wie sie in den Noten vereinbart werden können, die auszutauschen sind, um eine solche Erklärung wirksam zu machen.

Artikel 4

Der Präsident der Republik Polen kann durch eine schriftliche Mitteilung auf diplomatischem Wege mit 12 monatiger Frist dieses Abkommen entweder gegenüber allen Gebieten Seiner Majestät gemeinsam oder getrennt gegenüber dem Vereinigten Königreich von Groß-Britannien und Nord-Irland, Canada, dem Australischen Staatenbund, Neuseeland, Neufundland oder Indien aufheben.

Artikel 5

Seine Majestät kann dieses Abkommen durch eine schriftliche Mitteilung auf diplomatischem Wege mit 12 monatiger Frist gemeinsam oder getrennt für das Vereinigte Königreich, Canada, dem Australischen Staatenbund, Neuseeland, Neufundland oder Indien aufheben.

Artikel 6

Falls dieses Abkommen gemäß Artikel 4 oder 5 getrennt für das Vereinigte Königreich von Groß-Britannien und Nord-Irland aufgehoben wird, hört seine Geltung auch für alle Britischen Kolonien, alle Britischen Schutzstaaten und alle Mandatsgebiete, über die Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich das Mandat ausübt, und für alle darin registrierten Schiffe auf.

Artikel 7

Falls dieses Abkommen gemäß Artikel 4 oder 5 getrennt für Canada, den Australischen Staatenbund, Neuseeland, Neufundland oder Indien aufgehoben wird, hört seine Geltung für die unter der Autorität oder Gerichtsbarkeit der Regierung Seiner Majestät in Canada oder im Australischen Staatenbund, oder in Neuseeland oder in Neufundland oder der Regierung von Indien stehenden Gebiete und für alle in diesen Gebieten registrierten Schiffe auf.

Artikel 8

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in London ausgetauscht werden. Es soll 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Zu Urkund dessen die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen haben.

Ausgefertigt in Warschau in zwei Stücken, jedes in polnischer und englischer Sprache, die beide maßgebend sind, am 16. April 1934.

Für die Republik Polen
gez. Beck
Für Groß-Britannien und Nord-Irland
gez. William Erskine
Für das Dominium von Canada
Für den Staatenbund von Australien
Für das Dominium von Neuseeland
Für Indien
wie vor.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.